

182456

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2.  
Teil - Jahr 2017

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2017

**Staat****Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS**  
vom 21. Juni 2017, Nr. 193**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE**

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des im Art. 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1978, Nr. 32 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe) wiedergegebenen Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. Juli 1978, Nr. 33 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr. 22), geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbauende Übernehmer geschlossener Höfe) - (am 14. Juli 2017 in der Kanzlei hinterlegt)

**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**  
del 21 giugno 2017, n. 193**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA**

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale dell'art. 5 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 25 luglio 1978, n. 33 (Modifiche al testo unico delle leggi provinciali sull'ordinamento dei masi chiusi, approvato con decreto del Presidente della Giunta Provinciale 7 febbraio 1962, n. 8, e alla legge provinciale 9 novembre 1974, n. 22), riprodotto dall'art. 18 del decreto del Presidente della Giunta Provinciale di Bolzano 28 dicembre 1978, n. 32 (Approvazione del testo unificato delle leggi provinciali sull'ordinamento dei masi chiusi), come modificato dall'art. 3 della legge della Provincia autonoma di Bolzano 24 febbraio 1993, n. 5 (Modifica delle leggi provinciali sull'ordinamento dei masi chiusi e della legge provinciale 20 febbraio 1970, n. 4, e successive modifiche ed integrazioni, sull'assistenza creditizia ai coltivatori diretti assuntori di masi chiusi) - (Depositata in Cancelleria il 14.07.2017)

ERKENNTNIS NR. 193  
JAHR 2017

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

zusammengesetzt aus:

-	Paolo	GROSSI	Präsident
-	Giorgio	LATTANZI	Richter
-	Aldo	CAROSI	Richter
-	Marta	CARTABIA	Richterin
-	Mario Rosario	MORELLI	Richter
-	Giancarlo	CORAGGIO	Richter
-	Giuliano	AMATO	Richter

- |   |                 |             |           |
|---|-----------------|-------------|-----------|
| - | Silvana         | SCIARRA     | Richterin |
| - | Daria           | de PRETIS   | Richterin |
| - | Nicolò          | ZANON       | Richter   |
| - | Franco          | MODUGNO     | Richter   |
| - | Augusto Antonio | BARBERA     | Richter   |
| - | Giulio          | PROSPERETTI | Richter,  |

das nachstehende

### ERKENNTNIS

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des im Art. 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1978, Nr. 32 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe) wiedergegebenen Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. Juli 1978, Nr. 33 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr. 22) – geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) – das vom Landesgericht Bozen in dem zwischen A.R. und M.L. anhängigen Verfahren mit im Beschlussregister 2016 unter Nr. 256 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 51, erste Sonderreihe des Jahres 2016 veröffentlichtem Beschluss vom 17. Mai 2016 eingeleitet wurde,

*nach Anhören* des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der nicht öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2017  
erlassen.

### *Zum Sachverhalt*

1.– Im Laufe eines Verfahrens zur Bestimmung des Übernehmers des geschlossenen Hofes und der Festsetzung des Hofübernahmepreises im Sinne des Art. 22 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz) hat das Landesgericht Bozen – in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 der Verfassung – die Frage der Verfassungsmäßigkeit des im Art. 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1978, Nr. 32 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe) wiedergegebenen Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. Juli 1978, Nr. 33 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr. 22) – geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) – in dem Teil, laut

dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt, aufgeworfen.

1.1.– Das verweisende Gericht, bei dem A. R. Rekurs einlegte, schickt zum Sachverhalt Folgendes voraus: Der ursprüngliche Eigentümer des geschlossenen Hofes „Sarganthof“ in Neustift/Vahrn (BZ), war am 12. August 2001 ohne Testament verstorben und hatte zwei nichteheliche Kinder hinterlassen: die Rekursstellerin A.R., geboren am 26. Juli 1979, und M.L., geboren am 21. Jänner 1995. Gemäß den Erbscheinen vom 2. Februar 2005 waren die Kinder zur ungeteilten Hälfte als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen. Die Rekursstellerin beanspruchte, zur Hofübernehmerin erklärt zu werden. Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge galt der Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978, in dem der Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 33/1978 wiedergegeben war, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührte und unter den Angehörigen des gleichen Geschlechtes der Ältere den Vorzug hatte; diese Bestimmung wurde durch das am 26. Dezember 2001 in Kraft getretene Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 17/2001 ersetzt: Nach Ansicht der Rekursstellerin war die vorher geltende und in diesem Fall anwendbare Bestimmung verfassungswidrig, da sie die Frauen diskriminierte. Die Rekursstellerin erklärte, dass sie die meiste Zeit ihres Lebens auf besagtem Hof verbracht, der Halbbruder hingegen nur vier Jahre lang dort gelebt habe. Seit ihrer Jugend habe sie angenommen, dass sie den Hof übernehmen würde, weil sie die geeignetste Person dafür sei. Sie habe Jura studiert und dabei selbst ihren Unterhalt verdient.

Die Rekursstellerin beantragt, dass sie nach Nichtanwendung des genannten Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978 bzw. nach Erklärung der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung zur Übernehmerin des „Sarganthofs“ erklärt werde und dass der Hofübernahmepreis festgesetzt werde.

Der Beklagte hat sich in das Verfahren eingelassen und im Wege der Widerklage beantragt, nach Zurückweisung des Antrags auf Erklärung der Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmung sein Anrecht auf die Hofübernahme festzustellen. Er erklärt, dass er seit Februar 1997 gemeinsam mit seiner Mutter und seinem Vater bis kurz vor dem Tod des Vaters auf dem Hof gelebt habe und dass es der Wunsch seines Vaters gewesen sei, ihn zum Hofübernehmer zu bestimmen. Ferner habe er den Abschluss der Landwirtschaftsschule zwecks Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs erlangt.

1.2.– Hinsichtlich der Rechtserheblichkeit erklärt das verweisende Landesgericht, dass es das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge geltende materielle Recht anwenden musste, da aufgrund der Art. 10 und 11 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen – unbeschadet ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen – eine Gesetzesbestimmung nicht rückwirkend gilt. Dieser Grundsatz wurde übrigens durch Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1995, Nr. 218 (Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts) im internationalen Privatrecht kodifiziert, laut dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen durch das Staatsgesetz des Erblassers zum Zeitpunkt dessen Todes geregelt ist, sowie durch den im 2. Abschnitt mit dem Titel „Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen“ befindlichen Art. 23 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen.

In der Vergangenheit hatte sich auch die höchstrichterliche Rechtssprechung in diesem Sinne aus-

gesprochen und erklärt, dass die zum Datum der Eröffnung der Erbfolge geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, auch wenn sie später geändert wurden (*u. a.* Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 2. Sektion, Urteil vom 16. April 1981, Nr. 2305; Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 3. Sektion, Urteil vom 2. April 1992, Nr. 4012).

Im vorliegenden Fall ist J. L. am 12. August 2001 in Salurn (BZ), d. h. wenige Monate vor dem Inkrafttreten des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr.17/2001, ohne Testament verstorben und die gesetzliche Erbfolge wurde zugunsten seiner beiden einzigen Erben, d. h. seiner Kinder eröffnet, die die am Ausgangsverfahren beteiligten Parteien sind. Zum Datum der Eröffnung der Erbfolge galt also der im Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978 wiedergegebene Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 33/1978 – geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 5/1993 –, welcher in dem für diesen Fall relevanten Abschnitt Folgendes besagt: „Unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades gebührt den männlichen der Vorzug vor den weiblichen. Unter den Angehörigen des gleichen Geschlechtes hat der Ältere den Vorzug“.

Das verweisende Landesgericht erklärt, dass aus den eingeholten Beweisen hervorgeht, dass keines der beiden Kinder auf dem Hof aufgewachsen ist, und dass das genannte Landesgesetz die Anwendung des Vorzugskriteriums für das männliche Geschlecht vorschreibe, da beide zur Erbfolge Berufene als uneheliche Kinder des Erblassers den gleichen Grad innehaben.

1.3.– In Hinblick auf die nicht offensichtliche Unbegründetheit widerspreche der im Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978 wiedergegebene Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 33/1978 – in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt – dem im Art. 3 Abs. 1 der Verfassung verankerten Grundsatz, laut dem alle Staatsbürger die gleiche gesellschaftliche Würde haben und vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes gleich sind. Im Hinblick auf die zur Übernahme berufenen Erben sieht diese Bestimmung nämlich ein ausschließlich auf das Geschlecht begründetes Vorzugskriterium vor und diskriminiert die Frauen auf vernunftswidrige Weise.

Nach Ansicht des verweisenden Gerichts könne man diese Bestimmung auch nicht verfassungskonform auslegen, da sie „klar und eindeutig“ bei gleichem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser die männlichen vor den weiblichen Personen bevorzuge.

### *Zur Rechtsfrage*

1.– Das Landesgericht Bozen zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit – in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 der Verfassung – des im Art. 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1978, Nr. 32 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe) wiedergegebenen Art. 5 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1978, Nr. 33 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr. 22) – geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze

über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) – in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt.

1.1.– Nach Ansicht des verweisenden Gerichts widerspreche der im Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978 wiedergegebene Art. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 33/1978 – in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt – dem Art. 3 Abs.1 der Verfassung, laut dem alle Staatsbürger die gleiche gesellschaftliche Würde haben und vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes gleich sind.

Im Hinblick auf die zur Übernahme berufenen Erben sehe die angefochtene Bestimmung ein ausschließlich auf das Geschlecht begründetes Vorzugskriterium vor und diskriminiere die Frauen auf vernunftswidrige Weise. Man könne im Übrigen diese Bestimmung auch nicht verfassungskonform auslegen, da sie „klar und eindeutig“ bei gleichem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser die männlichen vor den weiblichen Personen bevorzuge.

2.– Hinsichtlich der Rechtserheblichkeit erklärt das verweisende Landesgericht, dass es das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge – in diesem Fall am 12. August 2001 – geltende materielle Recht anwenden müsse, da aufgrund der Art. 10 und 11 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen – unbeschadet ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen – eine Gesetzesbestimmung nicht rückwirkend gilt. Dieser Grundsatz sei übrigens im Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1995, Nr. 218 (Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts) kodifiziert worden, mit dem der Art. 23 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen ersetzt wurde. Demzufolge sei das spätere Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz), mit dem besagter Vorzug abgeschafft wurde, nicht auf die vor seinem Inkrafttreten eröffneten Erbfolgen (wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist) anwendbar: Dies sowohl aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Gesetze (Art. 11 der Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen), als auch aufgrund der Tatsache, dass – da der Fall eine Rechtsnachfolge von Todes wegen betrifft – die zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, weil die Rechtsnachfolge von Todes wegen – nach dem Grundsatz *tempus regit actum* – durch die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge geltenden Bestimmungen geregelt ist (u. a. Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 2. Sektion, Urteil vom 25. Mai 2009, Nr. 12060; Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 2. Sektion, Urteil vom 25. September 1998, Nr. 9636; Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 2. Sektion, Urteil vom 11. Mai 2005, Nr. 9849; Kassationsgerichtshof, Zivilabteilung, 2. Sektion, Urteil vom 13. April 2006, Nr. 8655).

Dieser Annahme kann zugestimmt werden, denn die angefochtene Bestimmung kommt – obwohl sie durch das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 17/2001 aufgehoben wurde – im betreffenden Fall zur Anwendung, da sie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge galt.

3.– Um den vorliegenden besonderen Sachverhalt einordnen zu können, ist ein kurzer rechtshistorischer Exkurs über das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes und dessen Einführung in die italienische Rechtsordnung erforderlich.

3.1. – Der „geschlossene Hof“ hat seinen Ursprung in sehr alten, im Ostalpenraum verbreiteten Traditionen, die bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. März 1954, Nr. 1 (Ordnung der geschlossenen Höfe in der Provinz Bozen) durch die österreichische Gesetzgebung geregelt wurden. Dieses Landesgesetz wurde aufgrund der laut Statut zustehenden (ausschließlichen oder primären) Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Ordnung der geschlossenen Höfe“ (Art. 11 Z. 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 „Sonderstatut für Trentino-Südtirol“, und später Art. 8 Z. 8 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“) erlassen.

Das besagte Rechtsinstitut wurde *in Südtirol bereits im frühen Mittelalter gemäß alter germanischer Gepflogenheiten eingeführt und konnte sich im Laufe der Zeit dort behaupten. Seit Anfang der Moderne wurde es zum Gegenstand einer formellen gesetzlichen Regelung: in den Kaiserlichen Patenten vom 11. August 1770 und vom 9. Oktober 1795, in einem Gesetz des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs vom 1. April 1889, mit dem die Regelung dieses Sachgebiets der Landesgesetzgebung zugewiesen wurde, und im Landesgesetz vom 12. Juni 1900, Nr. 47 betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse der geschlossenen Höfe, das in der Gefürsteten Grafschaft Tirol galt. Nachdem Südtirol Teil des italienischen Staatsgebiets wurde, blieb dieses Rechtsinstitut in Kraft, bis die gesamtstaatliche Gesetzgebung mit königlichem Dekret vom 4. November 1928, Nr. 2325 auf die neuen Provinzen ausgedehnt wurde. Die Südtiroler Bevölkerung hielt sich jedoch weiterhin an dieses Rechtsinstitut, auch nachdem es gesetzlich nicht mehr anerkannt war. Auch im Agrarrecht besonders sachverständige Juristen äußerten sich sehr positiv über den geschlossenen Hof und hielten ihn sowohl unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt für nützlich, weil er der Zersplitterung der Grundstücke Einhalt gebot, als auch unter dem gesellschaftlichen Aspekt wegen des Beitrags, den er zum Unterhalt des Familienverbundes und zum Bestand eines gesunden Bauernstandes leistete. Es ist hervorzuheben, dass bereits während der Zeit der österreichischen Gesetzgebung das Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes in Tirol ausnahmsweise in Kraft blieb, obwohl mit dem österreichischen Gesetz vom 27. Juni 1868 die Aufhebung jeglicher Sonderbestimmung auf dem Sachgebiet der Bauerngüter verfügt worden war. Aber im Wesentlichen wollte der Verfassungsgesetzgeber dem klar von den Vertretern der Südtiroler Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach einer formellen Anerkennung dieses alten Rechtsinstituts entgegenkommen, als er die Bestimmung im Art. 11 Z. 9 des Statuts für Trentino-Südtirol verankerte, laut der die Provinz befugt ist, Gesetzesbestimmungen „auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: [...] Z. 9 - Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Art. 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften“ (Erkenntnis Nr. 4/1956).*

Kurz gesagt, wurde der „geschlossene Hof“ vor seiner Einführung in unserer Rechtsordnung durch das Gesetz vom 12. Juni 1900, Nr. 47 der Gefürsteten Grafschaft Tirol geregelt; danach wurde er mit königlichem Dekret vom 4. November 1928, Nr. 2325 (Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Gesetze in den dem Königreich angeschlossenen Gebieten), mit dem die italienische Gesetzgebung auch auf Südtirol ausgedehnt wurde, abgeschafft (überlebte allerdings de facto in den Lebensgewohnheiten der

Südtiroler Bevölkerung) und wurde schließlich durch das Sonderstatut für Trentino-Südtirol wieder eingeführt.

Infolge verschiedener, nach dessen formeller Wiedereinführung eingetretener Gesetzesänderungen musste das Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8 (Genehmigung der Einheitstextes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe in der Provinz Bozen) mit dem Verfahren laut Art. 38 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. Dezember 1959, Nr. 10 (Abänderungs-, Auslegungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Landesgesetzen vom 29. März 1954, Nr. 1 und vom 2. September 1954, Nr. 2, welche die Grundbestimmungen zur Regelung der geschlossenen Höfe beinhalten) erlassen werden.

Infolge weiterer, durch das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 9. November 1974, Nr. 22 (Abänderung, Ergänzung und weitere Finanzierung des LG vom 20. Februar 1970, Nr. 4: Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) und das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 33/1978 eingeführter Änderungen wurde ein neuer Einheitstext verfasst, der mit DPLA Nr. 32/1978 genehmigt wurde.

Das Landesgesetz vom 26. März 1982, Nr. 10 (Novellierung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe, des Höfekreditgesetzes und des Landesgesetzes über die Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter) und das Landesgesetz vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) führten dann erneut Änderungen ein.

Heutzutage wird das Rechtsinstitut durch das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 17/2001 geregelt, das seine Struktur und die Grundsätze, auf dem es basiert, beibehalten und einige Punkte novelliert hat, insbesondere – was den vorliegenden Fall betrifft – durch die Umformulierung der Kriterien für die Erbfolge und die Hofübernahme. In diesem Zusammenhang wurde auch der Vorzug der männlichen vor der weiblichen Linie abgeschafft.

3.2.– Aus der dargelegten Entwicklung geht hervor, dass die ursprünglichen und bezeichnenden Merkmale dieses Rechtsinstituts, die dessen Erhaltung durch eine besondere Regelung rechtfertigen, in der Führung durch eine Familiengemeinschaft eines eigenständigen landwirtschaftlichen Betriebs sowie in einer der Erhaltung dieser Führungsart dienlichen rechtlichen Regelung zu erkennen sind, welche die Unteilbarkeit und die familiäre Zweckbestimmung vorsieht, die durch ein besonderes Erbfolgesystem erzielt wird, bei dem ein einziger Hofübernehmer (Anerbe) bestimmt wird, der zum Schuldner der Erbmasse in Höhe des Wertes des Hofes wird.

Schlussfolgend lässt die eingehende Untersuchung der im Laufe der Zeit aufeinander folgenden Bestimmungen bis zum Erlass des geltenden Landesgesetzes Nr. 17/2001 die Behauptung zu, dass die beständigen Kernfunktionen des Rechtsinstituts des geschlossenen Hofes in der Unteilbarkeit des Grundbesitzes, in seiner engen Verbindung mit der Familiengemeinschaft und in der „Übernahme“ des Grundbesitzes durch eine einzige Person bestehen und dass ein besonderes System – auch in Bezug auf die Zuweisungsverfahren und die Festsetzung des Hofwertes bei Vorhandensein mehrerer Erben –

im Hof die kontinuierliche Verfolgung der für dieses Rechtsinstitut typischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielsetzungen gewährleistet.

Einige Modalitäten, die ursprünglich im Gesetz für dieses besondere Rechtsinstitut vorgesehen waren, wurden indes im Laufe der Zeit überholt: Darunter ist sicherlich die bis 2001 geltende Regel des Vorrechts des männlichen und des älteren Erben zu erwähnen, die für die Übernahme des geschlossenen Hofes in der Rechtsnachfolge von Todes wegen angewandt wurde, da der Grundbesitz zur Vermeidung seiner Zerstückelung einem einzigen Erben zugewiesen und der männlichen Linie der Vorzug vor der weiblichen gegeben wurde. In dem durch das LG Bozen Nr. 17/2001 aufgehobenen Art. 18 des DPLA Nr. 32/1978 war bei gesetzlicher Erbfolge nachstehende Reihenfolge vorgesehen: 1) auf dem Hof aufwachsende oder aufgewachsene Nachkommen des Erblassers oder Personen, die diesen gleichgestellt sind; 2) Nachkommen der unter Ziffer 1 angeführten Personen; 3) Ehegatte; 4) Vorfahren; 5) Geschwister; 6) Nachkommen der Geschwister; 7) nächste Verwandte bis zum 6. Grad.

Der Vorrang der männlichen Linie bei der gesetzlichen Erbfolge war ausdrücklich im Art. 18 Abs. 2 vorgesehen, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen die männlichen den Vorzug hatten, sowie in Bezug auf die erbrechtliche Repräsentation im darauf folgenden Abs. 6, der Folgendes besagte: „Die Nachkommen vorverstorbenen Söhne haben gegenüber denen vorverstorbenen Töchter den Vorzug“.

In der Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2001 wurde danach vorgesehen, dass sich die gesetzlichen Erben bei der gesetzlichen Erbfolge über die Bestimmung des einzigen Übernehmers und/oder über den Übernahmepreis einigen können (Art. 14 Abs 1 und Art. 20 Abs. 1); mangels einer Einigung wird der einzige Übernehmer vom Gericht bestimmt. Der Vorrang der männlichen vor der weiblichen Linie ist nicht mehr vorgesehen. Den Vorrang haben nun die auf dem Hof aufwachsenden oder aufgewachsenen Miterben/Miterbinnen, und darunter diejenigen, die die letzten zwei Jahre vor Eröffnung der Erbschaft gewohnheitsmäßig an der Bewirtschaftung und Bearbeitung des Hofes teilgenommen haben, und darunter wiederum diejenigen, die eine staatliche oder vom Land anerkannte Fachschule für Land- oder Hauswirtschaft abgeschlossen haben oder eine andere angemessene Ausbildung, die vom Land durch die diesbezügliche, von der Landesregierung erlassene Durchführungsverordnung laut Art. 49 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 17/2001 anerkannt wird, vorweisen. Ferner ist zusätzlich zu den weiteren Vorrangsregeln ein residuales Kriterium vorgesehen, laut dem das Gericht nach Anhören der Miterben/Miterbinnen und der zuständigen örtlichen Höfekommission denjenigen/diejenige zum Hofübernehmer/zur Hofübernehmerin bestimmt, welcher/welche die besten Voraussetzungen für die selbst vorzunehmende Bewirtschaftung des geschlossenen Hofes erbringt (Art. 14 Abs.2).

4.– Angesichts des beschriebenen gesetzlichen Zusammenhangs ist zu überprüfen, ob der Art. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 33/1978 – der inzwischen durch das Landesgesetz Nr. 17/2001 aufgehoben wurde, jedoch im Ausgangsverfahren anwendbar ist, weil er zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge galt – in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt, dem Art. 3 Abs. 1 der Verfassung widerspricht.



#### 4.1.– Die Frage ist begründet.

Dem Verfassungsgerichtshof ist bekannt, dass er selbst in einem seiner früheren Erkenntnisse (Nr. 40/1957) in Bezug auf im Wesentlichen ähnliche Fragen, die die damals geltenden Art. 16 und 18 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/1954 betrafen, erachtet hatte, dass das angefochtene Vorrangskriterium weder die im Zivilgesetzbuch festgelegten allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung in Sachen gesetzliche Erbfolge und Erbteilung, auf die im Art. 11 des mit Verfassungsgesetz Nr. 5/1948 erlassenen Sonderstatuts verwiesen wird, noch das Gleichheitsprinzip laut Art. 3 der Verfassung verletze.

Dieses Urteil folgte der bereits mit Erkenntnis Nr. 4/1956 eingeschlagenen Auslegungsrichtung, gemäß der der Verfassungsgesetzgeber dieses Rechtsinstitut in die gesamtstaatliche Rechtsordnung einzuführen gedachte, weil es stark in der Südtiroler Tradition verwurzelt war. Ein Rechtsinstitut, das *in der italienischen Rechtsordnung zuvor nicht existierte und nur durch seine besonderen aus der Tradition und den bis zum Erlass des oben genannten königlichen Dekrets vom 4. November 1928, Nr. 2325 geltenden Rechtsbestimmungen, mit dem es [vorübergehend] ausgesetzt wurde, erwachsenden Merkmale eingeordnet werden und weiterleben kann* (Erkenntnis Nr. 4/1956).

Damals wurde erklärt, *dass das Erfordernis der bestmöglichen Bewirtschaftung und der Zweck der familiären Bindung, welche der Verfassungsgesetzgeber mit dem Rechtsinstitut des geschlossenen Hofes anerkannte und schützte, um den Bedürfnissen der Südtiroler Bevölkerung entgegenzukommen, den Vorrang des erstgeborenen männlichen Nachfahrens gemäß Art. 16 und 18 des damals geltenden Landesgesetzes rechtfertige. Dies wurde mit der auf normalen, wenn nicht sogar konstanten Umständen basierten Annahme begründet, dass der bevorzugte Übernehmer besser als andere die wirksamste Art der Führung des Familienbetriebs kennen und eine stärkere persönliche Bindung an den Grundbesitz seiner Vorfahren haben könne.* (Erkenntnis Nr. 40/1957).

Genau diese Schlussfolgerungen in Bezug auf den Vorrang der männlichen Erben sollen hiermit überwunden werden.

Der dem Verfassungsgerichtshof vorliegende Fall gliedert sich in einen besonderen Rahmen ein, in dem sich die Rechtsordnung dem gesellschaftlichen Kontext und seiner Entwicklung anzupassen hat. Dies auch in Lichte der historischen Tatsache, dass der frühere Versuch des staatlichen Gesetzgebers im Jahr 1928, die rechtliche Regelung der Höfe von oben herab zu ändern, fehlgeschlagen ist. Die Einführung dieser alten Südtiroler Gepflogenheit in ein besonderes Rechtsinstitut der italienischen Rechtsordnung geht mit den anhaltenden Bedürfnissen und Erfordernissen einer örtlichen Gemeinschaft einher, die sich seit undenklichen Zeiten diese Regeln gegeben hat.

Die Aufnahme des Rechtsinstituts des geschlossenen Hofes durch die höchste gesetzgeberische Stufe unserer Rechtsordnung (d. h. durch ein Verfassungsgesetz) ist übrigens beispielhaft für den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Pluralismus der italienischen Verfassung und ist umso bedeutungsvoller, da die Vereinbarkeit dieses uralten Rechtsinstituts mit der italienischen Zivilgesetzgebung wiederholt angezweifelt wurde, obwohl es seit jeher im begrenzten Gebiet seiner Geltung mit dieser koexistiert.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Ordnung des geschlossenen Hofes keine spezifischen Regeln enthalten kann, die im Laufe der Zeit aufgrund einer sich weiterentwickelnden Auslegung eine andere Bedeutung erlangen, die – wie im vorliegenden Fall – zu einer anderen Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit den verfassungsmäßigen Parametern führen kann.

Das langzeitige Bestehen dieses Rechtsinstituts führt nämlich auch zu seiner Entwicklung, so dass sich einige Bestimmungen – wie die angefochtene – mit der gesamtstaatlichen Rechtsordnung als unvereinbar erweisen und demzufolge gestrichen werden können, ohne dass damit die beständige Identität des geschlossenen Hofes beeinträchtigt wird.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass laut ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Schutz besonderer Rechtsinstitute (wie der des geschlossenen Hofes) nicht jede Abweichung von den Grundsätzen der Rechtsordnung rechtfertigt, sondern nur jene, die der Erhaltung des Rechtsinstituts mit seinen wesentlichen Zielsetzungen und Besonderheiten dienen (Erkenntnisse Nr. 173/2010, Nr. 340/1996, Nr. 40/1957, Nr. 5/1957, Nr. 4/1956, sowie – wenn auch *a contrariis* – Nr. 691/1988) und keinesfalls solche, die die Verletzung grundlegender Prinzipien der Verfassungsordnung wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach sich ziehen.

4.2.– In diesem Sinne kann die frühere Ausrichtung im Lichte des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau heutzutage nicht mehr geteilt werden, denn dieser Grundsatz hat den absoluten Vorrang bei der Bewertung der verfassungsmäßigen Interessen, die die Grundlage für die Untersuchung des vorliegenden Falls bilden.

Die nach dem oben genannten Erkenntnis Nr. 40/1957 vonstattengegangene gesellschaftliche und gesetzgeberische Entwicklung ist unbestreitbar, so dass die Anwendung des Vorrangskriteriums des ältesten Miterben und – was uns in diesem Fall mehr interessiert – der Vorrang der Männer in der Erbfolge für die Übernahme des geschlossenen Hofes endgültig überholt ist und demnach im Widerspruch zum Art. 3 der Verfassung steht.

Diese nicht ohne Grund durch das Landesgesetz Nr. 17/2001 aufgehobenen Regeln beziehen sich auf einen nicht mehr aktuellen gesellschaftlichen Kontext, in dem sich zum objektiven Erfordernis, den Grundbesitz ungeteilt zu erhalten, auch eine inzwischen überholte patriarchalische Auffassung der Familie gesellte, die als eine verwandtschaftliche Einheit betrachtet wurde, die der formellen Investitur ihres Oberhauptes bedurfte (siehe Erkenntnis Nr. 505/1988). Diese patriarchalische Auffassung der Familie und das Ältestenrecht sind veraltet und die Gesetze in Sachen Gleichberechtigung von Mann und Frau haben sich weiterentwickelt – es sei an die Gesetze vom 9. Februar 1963, Nr. 66 (Zulassung der Frauen zu den öffentlichen Ämtern und zu den Berufen), vom 19. Mai 1975, Nr. 151 (Reform des Familienrechts) und vom 9. Dezember 1977, Nr. 903 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Sachen Arbeit) erinnert, um nur die wichtigsten zu nennen: Somit hat sich auch der soziale Kontext und der rechtliche Bezugsrahmen tiefgreifend verändert.

4.3.– In Bezug auf weniger relevante Fragen als die vorliegende hatte übrigens der Verfassungsgerichtshof bereits früher einige Bestimmungen, die zur Ordnung der geschlossenen Höfe gehörten oder in

diese eingeführt worden waren, in manchen Fällen als mit der Verfassung vereinbar und in anderen Fällen wiederum als verfassungswidrig und nicht mehr der ursprünglichen *Ratio* entsprechend erachtet.

Was zum Beispiel die Einführung neuer Bestimmungen anbelangt, hatte er die in Bezug auf Art. 8 Z. 8) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. November 2000, Nr. 340 (Bestimmungen betreffend den Gesetzesabbau und die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren – Vereinfachungsgesetz 1999) – ersetzt durch Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2003, Nr. 229 (Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Regelung, Neuordnung der Gesetze und Kodifizierung – Vereinfachungsgesetz 2001) –, mit dem ein obligatorischer Schlichtungsversuch im Sinne des Art. 46 des Gesetzes vom 3. Mai 1982, Nr. 203 (Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Verträge) für diejenigen eingeführt wurde, die eine Klage in Zusammenhang mit der Ordnung der geschlossenen Höfe einzuleiten gedachten, für unbegründet erklärt.

Damals wurde präzisiert, dass die besondere Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz ausschließlich dadurch gerechtfertigt sei, dass sie der Erhaltung des Rechtsinstituts mit seinen wesentlichen Zielsetzungen und Besonderheiten diene (Erkenntnis Nr. 340/1996), so dass jedes Mal, wenn diese Zielsetzungen nicht gegeben sind, einerseits wieder die herkömmlichen Hindernisse für die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz in Sachen Privatrecht und Ausübung der Gerichtsbarkeit gelten (Erkenntnis Nr. 405/2006) und andererseits die Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers für genannte Sachgebiete den gewöhnlichen Umfang symmetrisch dazu beibehält, weshalb bei einer Anwendung der oben genannten Grundsätze auch auf den nun vom Verfassungsgerichtshof untersuchten Fall festgestellt werden kann, dass die angefochtene Bestimmung [...] in keiner auch nur marginalen Weise die substantielle Regelung dieses Rechtsinstituts im Hinblick auf die in der Rechtstradition festgelegten Inhalte ändert. Demzufolge verletze die angefochtene Bestimmung, wie oben bewiesen, die Bereiche der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz nicht (Erkenntnis Nr. 173/2010).

Was die nachträglich festgestellte Verfassungswidrigkeit anbelangt, wurde der Art. 30 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 1/1954 – in dem Teil, in dem nicht vorgesehen wurde, dass im Falle einer Zwangsübertragung des geschlossenen Hofes in einem Vollstreckungsverfahren der Hofübernehmer verpflichtet ist, jenen Betrag zur Nachtragserbteilung an die Erbmasse abzuführen, um den der erzielte Veräußerungserlös den Übernahmepreis oder den Zuweisungswert übersteigt, – in Bezug auf Art. 3 der Verfassung für verfassungswidrig erklärt. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem geklärt, dass die überprüfte Bestimmung zwar ursprünglich durch eine *ratio legis* gerechtfertigt war, die eine Gerechtigkeitsmaßnahme mit einer Sanktionierung des Verhaltens des Hofübernehmers vereinbaren sollte, nun aber *keine substantielle Rechtfertigung mehr finde, die die Ungleichbehandlung der Miterben angesichts des im Art. 3 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes legitimiere* (Erkenntnis Nr. 505/1988).

5.– Demzufolge ist der Art. 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 33/1978 in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt, für verfassungswidrig zu erklären.

#### AUS DIESEN GRÜNDEN

*erklärt*

#### DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Verfassungswidrigkeit des im Art. 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Dezember 1978, Nr. 32 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe) wiedergegebenen Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 25. Juli 1978, Nr. 33 (Änderung am Einheitstext der Landesgesetze über die Ordnung der geschlossenen Höfe, genehmigt mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses vom 7. Februar 1962, Nr. 8, und am Landesgesetz vom 9. November 1974, Nr. 22) – geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1993, Nr. 5 (Änderung der Landesgesetze über die Regelung der geschlossenen Höfe und des Landesgesetzes vom 20. Februar 1970, Nr. 4, in geltender Fassung, über Kreditbeihilfe für selbstbebauende Übernehmer geschlossener Höfe) – in dem Teil, laut dem unter den zur Erbfolge Berufenen gleichen Grades den männlichen der Vorzug vor den weiblichen gebührt.

So entschieden in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 21. Juni 2017.

Gez.:

Paolo GROSSI, Präsident

Aldo CAROSI, Verfasser

Roberto MILANA, Kanzleileiter

Am 14. Juli 2017 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

Gez.: Roberto MILANA

---